



Presseerklärung

Vergewaltigung

Die Schwächen der Strafverfolgung – das Leiden der Opfer

(Sperrfrist 17.04.2014, 01:00Uhr)

Eine bundesweite Analyse zur Strafverfolgung der Vergewaltigung zeigt einen klaren Trend: Vor 20 Jahren erlebten 21,6 Prozent der eine Anzeige erstattenden Frauen die Verurteilung des Täters. 2012 waren es nur noch 8,4 Prozent. Doch das Hauptproblem wird erst in einem aktuellen Ländervergleich erkennbar. Damit hierfür ausreichend große Zahlen zur Verfügung stehen, haben wir die 16 Bundesländer zu sechs Gruppen (A-F) zusammengefasst und zusätzlich das Doppeljahr 2011/12 zugrunde gelegt. Der Anteil der Fälle, in denen eine Vergewaltigungsanzeige zur Verurteilung eines Täters geführt hat, reicht dann im Vergleich der sechs Ländergruppen von 4,1 Prozent (A-Länder) bis zu 24,4 Prozent (F-Länder)¹.

Für einen Rechtsstaat sind diese Befunde problematisch. Aus Sicht der Bevölkerung betrachtet erscheint es beunruhigend, dass in den A-Ländern im Durchschnitt nur nach jeder 25. polizeilich registrierten Vergewaltigung ein Täter verurteilt wird. In den F-Ländern geschieht das in jedem vierten Fall. Aus Sicht der betroffenen Frauen sollen zwei weitere Aspekte hervorgehoben werden. Die Entscheidung der für die Opferentschädigung zuständigen Behörden, einer Frau nach einer Vergewaltigungsanzeige beispielsweise eine Traumatherapie zu finanzieren, orientiert sich faktisch am Ausgang des Strafverfahrens. Die Erfolgchancen der Frauen unterscheiden sich deshalb im Vergleich der Ländergruppen ebenfalls um etwa das Sechsfache. Gleiches gilt im Hinblick auf das Risiko der betroffenen Frauen, in ihrem sozialen Umfeld aufgrund einer gescheiterten Anzeige als Verliererin oder gar als Lügnerin dazustehen. All dies sollte nicht weiter hingenommen werden. Es erscheint dringend geboten, im Wege einer empirischen Untersuchung aufzuklären, warum die Verurteilungsquote der Vergewaltigung derart stark gesunken ist und aus welchen Gründen im Vergleich der Bundesländer diese extremen Unterschiede der Strafverfolgung auftreten.

Schon heute möchten wir auf drei Aspekte aufmerksam machen. Zum einen haben sich die Fälle der angezeigten Vergewaltigungen stark in den sozialen Nahraum der betroffenen Frauen verlagert. Fremde Tatverdächtige erreichten 1994 noch einen Anteil von 30 Prozent der aufgeklärten Fälle. 2012 waren es nur noch 18 Prozent. Der Anteil der „verwandten Tatverdächtigen“ stieg dagegen in diesem Zeitraum von 7,4 auf 27,9 Prozent. Die 1998 erfolgte Einbeziehung der ehelichen Vergewaltigung in den Straftatbestand des § 177 StGB hat offenkundig die Anzeigebereitschaft bei solchen Fällen stark erhöht.

¹ Die Namen der betroffenen Länder werden bewusst nicht genannt. Wir befürchten, dass andernfalls besonders in den A-Ländern die vergewaltigten Frauen zu der Folgerung gelangen, dass sich eine Anzeige nicht mehr lohnt. Dadurch würde das Risiko der Täter aber noch weiter sinken, sich vor Gericht verantworten zu müssen.

Daraus ergibt sich ein Beweisproblem. Die beschuldigten Männer geben heute meist den Geschlechtsverkehr zu und berufen sich darauf, er sei einvernehmlich erfolgt. Dann aber kommt es im Prozess sehr darauf an, auf welche Weise die Polizei die Vernehmung der betroffenen Frau dokumentiert hat. Ist dieses Gespräch auf Tonband aufgenommen oder gar per Video gefilmt worden, dürfte die Frau bessere Chancen haben, sich mit ihrer Anzeige durchzusetzen, als wenn aus Zeit- und Kostengründen lediglich ein Inhaltsprotokoll angefertigt wurde. Möglicherweise ergeben sich hier im Vergleich der Ländergruppen große Unterschiede.

Zum anderen zeigen sich zur Zahl der angezeigten Vergewaltigungen pro 100.000 Einwohner gegenläufige Trends. Während diese sogenannte Häufigkeitsziffer in den A-Ländern seit 1994/95 um 42,4 Prozent gestiegen ist, verzeichnen die F-Länder eine Abnahme um 30,1 Prozent. Für das Doppeljahr 2011/12 ergibt sich damit, dass in den A-Ländern pro 100.000 Einwohner um das 2,4-fache mehr Vergewaltigungen registriert worden sind als in den F-Ländern (12,1 zu 5,1). Anders ausgedrückt: Je größer die Arbeitsbelastung der zuständigen Polizeibeamten, Staatsanwälte und Gerichte ausfällt, desto seltener enden die Strafverfahren mit einer Verurteilung des Täters. Der Zusammenhang lässt sich aber auch anders interpretieren: Je häufiger Tatverdächtige der Vergewaltigung in einem Bundesland damit rechnen müssen, verurteilt zu werden, desto niedriger fällt dort die Zahl der registrierten Vergewaltigungen aus. Dies spricht für die präventive Wirkung einer intensiven Strafverfolgung. Auch diese Zusammenhänge sollten im Rahmen eines Forschungsprojektes untersucht werden.

Schließlich ist zu überprüfen, ob der Rückgang der Verurteilungsquote auch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zusammenhängt. 2006 hatte der Bundesgerichtshof eine Verurteilung wegen Vergewaltigung aufgehoben und dies wie folgt begründet: Dass „der Angeklagte der Nebenklägerin die Kleidung vom Körper gerissen und gegen deren ausdrücklich erklärten Willen den Geschlechtsverkehr durchgeführt hat“, belege „nicht die Nötigung des Opfers durch Gewalt. Das Herunterreißen der Kleidung allein reicht zur Tatbestandserfüllung nicht aus“. Seit dieser Entscheidung hat es viele Fälle gegeben, in denen die Staatsanwaltschaften und Gerichte den Vergewaltigungsparagraphen § 177 entsprechend eng ausgelegt haben. Seit vielen Jahren setzt sich deshalb der Bundesverband der 170 Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (bff) für eine Reform des § 177 ein. Dasselbe Ziel verfolgt Terre des Femmes gegenwärtig mit dem Appell „Vergewaltigung – Schluss mit der Straflosigkeit!“ den inzwischen über 27.500 Menschen unterzeichnet haben (www.frauenrechte.de/gegen-vergewaltigung). Das geplante Forschungsprojekt soll auch dazu genutzt werden, zu diesen rechtspolitischen Fragen empirisch breit fundierte Antworten zu liefern.

Prof. Dr. Christian Pfeiffer
(Direktor)

Dr. Deborah Hellmann
(Projektleiterin)